

## *Merkblatt: Nachweise für vollständig geimpfte und genesene Personen*

Gem. der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 30.06.2021 folgend macht das Rektorat die Teilnahme in Präsenz von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises im Sinne des § 4 Absätze 1 bis 3 CoronaVO abhängig. Dieser wird stichprobenartig überprüft.

### **1. Wie weise ich nach, dass ich genesen bin?**

Sie gelten als genesen, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden. Das Testergebnis muss mindestens 28 Tage zurückliegen. Liegt das Testdatum länger als 6 Monate zurück, gelten Sie nicht mehr als genesene Person im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV).

Derzeit gibt es bislang keinen speziellen „Genesenen-Nachweis“ oder eine spezielle Bescheinigung, die angefordert werden kann.

Das Nachweisdokument muss jedoch als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Zusätzlich muss zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Akzeptiert werden digitale Versionen sowie Papierversionen.

Als Nachweis können folgende Dokumente genutzt werden:

- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- ärztliches Attest (sofern das Attest Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)

### **2. Wie weise ich nach, dass ich vollständig geimpft bin?**

Sie gelten als vollständig geimpft, wenn Sie einen Impfnachweis besitzen.

Als Nachweis können Sie folgende Dokumente nutzen:

- internationaler Impfausweis (gelbes Heft) „Internationale Bescheinigungen über Impfungen und Impfbuch“ ODER
- **weitere offiziell ausgestellte** Impfbücher/Impfpässe/Impfausweise beispielsweise DDR-Impfpass oder ältere Versionen in anderen Farben ODER
- Impfbescheinigung, die Ihnen im Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde (loses Blatt)
- digitaler Impfnachweis

### **3. Wie weise ich nach, dass ich negativ getestet bin?**

Sie legen einen negativen Schnelltest einer zertifizierten Teststelle vor, z.B. der Teststelle am Campus Coblitzallee.